Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/870

27. 06. 73

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von reinrassigen Zuchttieren und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages dieser Erstattungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./73, insbesondere auf Artikel 2 a Absatz 3 und Artikel 6 Satz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. . . ./73 hat für reinrassige Zuchtrinder, -pferde, -schweine, -ziegen und -schafe die Möglichkeit der Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern eingeführt.

Die Ausfuhrerstattungen für diese Zuchttiere sind nach bestimmten Kriterien festzusetzen, die die Ausfuhr dieser Tiere zu Preisen ermöglichen, die in der Nähe der Weltmarktpreise liegen. Es handelt sich um Erzeugnisse, für die es keine Marktnotierung gibt; die Preise dieser Tiere sind nämlich von besonderen Faktoren wie Ursprung, Körperbau und Eignung zur Milch- oder Fleischerzeugung abhängig.

Neben dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren und dem Erfordernis, Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu vermeiden, können die Transportkosten von der Grenze der Gemeinschaft bis in das Bestimmungsland ebenfalls bei der Berechnung der Erstattung berücksichtigt werden. Ferner muß die Möglichkeit einer Differenzierung des Erstattungsbetrags aufgrund der besonderen in einigen Bestimmungsländern geltenden Einfuhrbedingungen vorgesehen werden.

Die Marktlage bei diesen Tieren erlaubt es, die Erstattungen nur in verhältnismäßig langen Zeitabständen systematisch zu überprüfen.

Die Gewährung einer Ausfuhrerstattung für die aus Drittländern eingeführten betreffenden Tiere dürfte regelmäßig nicht gerechtfertigt sein.

Gemäß Artikel 6 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 bestimmt der Rat den für jedes Erzeugnis zuständigen Verwaltungsausschuß. Es empfiehlt sich, für die reinrassigen Zuchtschweine den Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch und für die reinrassigen Zuchttiere der übrigen Arten den Verwaltungsausschuß für Rindfleisch zu bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Ausfuhrerstattungen für reinrassige Zuchtrinder, -pferde, -schweine, -schafe und -ziegen der Tarifnummern 01.01, bzw. 01.02, 01.03 und 01.04 des Gemeinsamen Zolltarifs werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

   a) wirtschaftlicher Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren,

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, S. 16

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

b) Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

c) durchschnittliche Transportkosten von der Grenze der Gemeinschaft bis in das jeweilige Bestimmungsland.

2. Die Erstattung kann nach Maßgabe besonderer Erfordernisse bestimmter Einfuhrmärkte in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Artikel 2

Die Liste der Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird und der Betrag dieser Erstattung werden mindestens alle sechs Monate überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

Artikel 3

1. Die Erstattung wird gezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß die Tiere:

— ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben, es sei denn, daß gemäß Artikel 4 Abweichungen beschlossen werden;

— aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind und gegebenenfalls

— daß sie die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht haben, für die die Erstattung festgesetzt worden ist. Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Absatzes 2 vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

2. Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 erlassen werden.

Artikel 4

Vorbehaltlich einer nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 beschlossenen Abweichung wird bei der Ausfuhr von Tieren, die aus Drittländern eingeführt wurden, keine Erstattung gewährt.

Artikel 5

Für die zu gewährenden Erstattungen bei der Ausfuhr reinrassiger Zuchttiere der folgenden Arten sind zuständig:

a) für Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen: der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch, der durch Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 [3]), eingesetzt worden ist;

b) für Schweine: der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch, der durch Artikel 23 der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [4]), zuletzt geändert durch die Akte [5]), die dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [6]) beigefügt ist, eingesetzt worden ist.

Artikel 6

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1973, S. 23

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2283/67

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 26. Juni 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Zu 24/73

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Juni 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Komissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Am 15. Januar 1973 übermittelte die Kommission dem Rat den Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 („Resteerzeugnisse"-Verordnung), in dem unter anderem die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr reinrassiger Zuchttiere der wichtigsten Arten vorgesehen wurde (Dok. R/76/73 AGRI 18).

Der dem Rat übermittelte Text sieht vor, daß dieser auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags festlegt.

Der beigefügte Verordnungsvorschlag dient der Festsetzung dieser Grundregeln und Kriterien.